

Hundesteuerverordnung

Gemeinde See

Der Gemeinderat der GemeindeSee hat mit Beschluss vom 18.10.2018 aufgrund des § 17 Absatz 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, in der jeweils geltenden Fassung und des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBL. Nr. 3/1980, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Hundesteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflicht

1. Wer in der Gemeinde See einen (oder mehrere) über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat an die Gemeinde eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes: wenn er nicht nachweist, dass der Hund schon in einer anderen Gemeinde Österreichs versteuert wird.
2. Als Halter eines in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hundes gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
Als Haltung von Hundes gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
3. Von diesen Bestimmungen sind Gäste, die während des Urlaubes einen Hund mitbringen, ausgenommen.

§ 2 Höhe der Steuer

1. Die Steuer wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und ist binnen der im Abgabenbescheid festgesetzten Frist zur Zahlung fällig.
3. Wer zum 01.01. oder 01.07. jeden Jahres einen Hund besitzt, ist für das jeweilige Halbjahr voll steuerpflichtig. Abmeldungen nach dem 31.12. oder 30.06. jeden Jahres werden nicht mehr berücksichtigt. Anmeldungen innerhalb des Halbjahres sind für das volle Halbjahr steuerpflichtig.

§ 3 Steuerbefreiung

1. Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind, werde von der Steuer befreit. Ob eine dieser Voraussetzungen zutrifft ist in Zweifelsfällen vor der Partei durch Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens nachzuweisen.

§ 4 Fälligkeit der Steuer

Abgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig (§ 210 BAO).

§ 5 Meldepflicht und Auskunftspflicht

1. Wer im Gebiet der Gemeinde einen zu versteuernden Hund in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Gemeinde anzumelden, neugeborene Hunde binnen zwei Wochen nach Ablauf des dritten Monats.
2. Ebenso ist jeder Hund, der veräußert worden, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden.
3. Die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände (Betriebsleiter) sowie die Hundehalter oder deren Stellvertreter sind zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 6 Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

§ 7 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde See in Kraft.

**Der Bürgermeister:
Anton Mallaun**

Angeschlagen am: 23.10.2018

Abgenommen am: 07.11.2018